



## Maria-Merian-Schule Waiblingen Ausbildungsvorbereitung dual (AV dual)

### Praktikantenvereinbarung

zwischen Betrieb/  
Einrichtung/Praxis

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Betriebs/der Einrichtung/der Praxis

\_\_\_\_\_  
Name der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners

\_\_\_\_\_  
Telefon/Email/Fax

und  
Schüler/in

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
geboren am

\_\_\_\_\_  
Geburtsort

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen)

\_\_\_\_\_  
Mutter

\_\_\_\_\_  
und/oder

\_\_\_\_\_  
Vater

#### § 1 Art des Praktikums

Der/die Schüler/in leistet während des Besuchs der Klasse AV dual an der **Maria-Merian-Schule** in Waiblingen das schulisch begleitete Betriebspraktikum im oben genannten Betrieb/ in oben genannter Einrichtung/Arztpraxis ab.

Durch die Vereinbarung wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis begründet.

#### § 2 Beginn und Dauer des praktischen Einsatzes

Das Praktikum umfasst das Schuljahr 2024/2025. Den Einstieg bildet ein **zweiwöchiges Blockpraktikum** vom **14.10.2024 bis 25.10.2024**.

**Ab Kalenderwoche 45** arbeiten die Praktikantinnen **immer montags - außer in den Schulferien** - im Betrieb/in der Einrichtung/in der Praxis. Diese unterrichtsbegleitende Phase endet mit Beginn der Prüfungen in der Klasse AV dual - voraussichtlich Mitte Mai 2025.

#### § 3 Dauer der täglichen Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit während des Praktikums beträgt maximal 8 Stunden, aber nicht weniger als 7 Stunden.

#### § 4 Kündigung des Praktikumsverhältnisses

Das Praktikumsverhältnis kann jederzeit beidseitig gekündigt werden.

## § 5 Urlaub

Während der Schulferien in Baden-Württemberg findet keine Beschäftigung im Rahmen des schulisch begleiteten Betriebspraktikums statt. Damit sind alle Ansprüche auf Erholungsurlaub abgegolten.

## § 6 Versicherung

Für das schulisch begleitete Betriebspraktikum besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§ 539 Abs.1 Nr. 14 b RVO).

## § 8 Verhalten während des Praktikums

Als Grundlage dient das Jugendarbeitsschutzgesetz für nicht volljährige Praktikanten/innen.

## § 8 Sonstige Bestimmungen

Für die Ableistung des schulisch begleiteten Praktikums in **Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege** gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Der/die Schüler/in stellt umgehend bei der für ihn/sie zuständigen Meldebehörde den Antrag auf „Erteilung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ zur Übersendung an den Träger der Ausbildung.
- Der Träger des Praktikums behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn durch die Vorlage des Führungszeugnisses Verurteilungen bekannt werden, die im Hinblick auf den praktischen Einsatz einschlägig sind.
- Der Träger des Praktikums behält sich vor, von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn durch das Zeugnis der Einstellungsuntersuchung die gesundheitliche Eignung des/der Schülers/in für den praktischen Einsatz nicht nachgewiesen wird.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit ihrer übrigen Regelungen nicht.
3. Jede Partei erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Betrieb/Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Schüler / Schülerin

\_\_\_\_\_  
Gesetzliche Vertreter des Schülers/der Schülerin

Zur Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
i. A. Klassenlehrerin